

BGH-Urteil zur Gewährung von Skonti auf verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 08.02.2024¹

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied, dass eine **Unterschreitung des Mindestpreises²** bei **verschreibungspflichtigen Arzneimitteln** durch den pharmazeutischen GH oder Hersteller an **Apotheken unzulässig** ist.

Die **neue Rechtsprechung** wurde durch die Änderung der **Arzneimittelpreisverordnung vom 11. Mai 2019³** möglich, da die Formulierung im **§2 Absatz 1** geändert/angepasst wurde und somit der Großhandel/Hersteller bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln an die Apotheke **einen Mindestpreis** erheben muss. Es bleibt zwar die **Höchstpreisregelung** mit einem Zuschlag von maximal 37,80€, allerdings wurde auch **ein Mindestpreis** festgelegt. Dieser entspricht dem **Abgabepreis des Herstellers zzgl. der 73 Cent**.

Bei der Arzneimittelpreisverordnung vom **1. Januar 2011⁴**, durfte „auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers ohne die Umsatzsteuer **höchstens** ein Zuschlag von 3,15 Prozent, **höchstens** jedoch 37,80 Euro, zuzüglich eines Festzuschlags von 70 Cent sowie die Umsatzsteuer erhoben werden.“⁵

Die Arzneimittelpreisverordnung vom **11. Mai 2019** lautet: „Bei der Abgabe von Fertigarzneimitteln, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, durch den Großhandel an Apotheken oder Tierärzte sind auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers ein Festzuschlag von 70 Cent sowie die Umsatzsteuer **zu erheben**; zusätzlich darf auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers ohne die Umsatzsteuer höchstens ein Zuschlag von 3,15 Prozent, höchstens jedoch 37,80 Euro erhoben werden.“⁶

In der Urteilsbegründung heißt es:

„Die Preise und Preisspannen für Arzneimittel, die im Großhandel oder in Apotheken abgegeben werden, müssen nach § 78 Abs. 2 Satz 1 AMG den berechtigten Interessen der Arzneimittelverbraucher, der Apotheken und des Großhandels Rechnung tragen; zu den berechtigten Interessen der Arzneimittelverbraucher gehört auch die **Sicherstellung der Versorgung** sowie die **Bereitstellung von Arzneimitteln** nach § 52b AMG. Nach § 52b Abs. 1 AMG stellen **Betreiber von Arzneimittelgroßhandlungen** eine **angemessene und kontinuierliche Bereitstellung von Arzneimitteln sicher**, damit der Bedarf von Patienten im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes gedeckt ist. Da dieser Auftrag von Arzneimittelgroßhandlungen unabhängig vom Preis eines Arzneimittels zu erfüllen ist, soll der Großhandel im Gegenzug eine Vergütung erhalten, die ausreichend ist, eine angemessene und flächendeckende Belieferung der Apotheken zu gewährleisten.“⁷

¹ Vgl.: BGH, Urteil vom 8. Februar 2024 I ZR 91/23 - OLG Brandenburg

² Der Mindestpreis von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist der Abgabepreis der pharmazeutischen Unternehmen zzgl. 73 Cent.

³ Vgl.: Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – **TSVG**), vom 6. Mai 2019, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 10. Mai 2019

⁴ Vgl.: Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz – **AMNOG**), vom 22. Dezember 2010; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 67, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2010

⁵ Vgl.: ebd., S. 13

⁶ Vgl.: TSVG, S. 42

⁷ Vgl.: BGH, Urteil vom 8. Februar 2024 I ZR 91/23 - OLG Brandenburg, S. 12

In der Urteilsbegründung bezieht sich der BGH⁸ auf den Referentenentwurf⁹ zum TSVG, dass „der pharmazeutische Großhandel bei der Arzneimittelabgabe den **Festzuschlag von 70 Cent** auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers nach der Arzneimittelpreisverordnung **zwingend aufschlagen muss** und **auf diesen Betrag keine Rabatte oder Skonti gewähren darf**“¹⁰.

Die Arzneimittelpreisverordnung für den **pharmazeutischen Großhandel** sollte wieder in eine **eindeutige Höchstpreisverordnung** geändert werden.

Der GH¹¹ nutzte schon immer unterschiedliche Konditionsmodelle, um seine Spannen zu sichern, insbesondere für verschreibungspflichtige Arzneimittel.¹²

Die Einkaufskonditionen der Apotheken sind durch die Einführung von Kontingentlisten¹³, Artikeln mit Rabattausschlüssen, diversen Gebühren und dem Handelsspannenausgleich sehr vielschichtig und intransparent.¹⁴

Insbesondere der Handelsspannenausgleich oder Packungswertausgleich sichert dem GH eine Marge bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln. Die meisten Großhändler haben eine aktuelle Referenzspanne in Höhe von 6,48%.

Preisnachlässe auf verschreibungspflichtige Arzneimittel wurden bisher auf den RAEP¹⁵ gewährt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Packungspauschale von 73 Cent nicht rabattiert wurde.¹⁶

Wie reagiert der GH auf das BGH-Urteil?

Die meisten GH haben die Apotheken über eine Kürzung der Rabatte/Skonti **zum 1.Juni 2024** schriftlich informiert.¹⁷

Für die Bestellungen von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln werden ab dem 1. Juni die maximalen Preisnachlässe (Boni/Skonto) auf 3,15% des Abgabepreises pharmazeutischer Unternehmen reduziert.

Die Treuhand-Hannover kommt zu der Erkenntnis, dass eine Apotheke mit mittlerer Umsatzgröße¹⁸ im Jahr etwa 22.000 € Skonti auf verschreibungspflichtige Arzneimittel verliert.¹⁹

Eine Analyse der Einkaufsdaten von 20 Apotheken aus dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern und die angekündigten Maßnahmen vom GH ergeben nachstehende Reduzierungen der Einkaufsvorteile.

⁸ Vgl.: ebd., S. 12

⁹ Vgl.: Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG), 23.Juli 2018

¹⁰ Vgl.: ebd., S.57

¹¹ GH entspricht pharmazeutischen Großhandel

¹² Vgl.: Anlage 1, Konditionsmodelle verschiedener GH

¹³ Die Kontingentlisten beinhalten Arzneimittel, die in der Regel vom Rabatt ausgeschlossen werden. Die Listen unterscheiden sich bei den Großhändlern

¹⁴ Vgl.; Anlage 2, Kontingentlisten der AHD, GEHE, Sanacorp

¹⁵ RAEP, AEP – 73 Cent

¹⁶ Vgl.: ebd., Anlage 1

¹⁷ Vgl.: Anlage 3, Schreiben der AHD/GEHE, Jenne, Sanacorp

¹⁸ Der durchschnittliche Jahresumsatz einer Apotheke betrug 2022 3,22 Mio. EUR.

¹⁹ Vgl.: Dölger, Cornelia, Treuhand-Tipps, Wo Apotheken noch justieren können. In: Pharmazeutische Zeitung (2024), S.1243

Apotheke	monatlicher GH-Einkauf in T€	Reduzierung der Einkaufsvorteile bei der Gewährung von 3,15% auf den APU und Berechnung des Handelsspannenausgleichs in T€/Jahr	Handels- spannenausgl eich in T€	Einkaufsvorteile bei Wegfall des Handelsspannena usgleichs in T€/Jahr	Reduzierung nach Vorlage der GH- Angebote in T€/Jahr
Apotheke 1	61,0	-16,8	7,2	-9,6	-3,6
Apotheke 2	82,5	-17,0	8,6	-8,4	-3,6
Apotheke 3	96,0	-18,0	8,4	-9,6	-3,6
Apotheke 4	154,0	-25,0	7,0	-18,0	-11,0
Apotheke 5	155,0	-19,2	13,2	-6,0	-2,0
Apotheke 6	184,0	-36,0	21,6	-14,4	-9,6
Apotheke 7	188,0	-36,0	12,0	-24,0	-18,0
Apotheke 8	225,0	-30,0	0,0	-30,0	-28,0
Apotheke 9	270,0	-56,4	21,6	-34,8	-21,0
Apotheke 10	345,0	-85,2	25,2	-60,0	-55,0
Apotheke 11	367,0	-58,8	28,8	-30,0	-24,0
Apotheke 12	374,0	-75,0	26,0	-49,0	-42,0
Apotheke 13	389,0	-70,0	32,0	-38,0	-30,0
Apotheke 14	395,0	-66,0	27,6	-38,4	-31,0
Apotheke 15	420,0	-80,5	32,5	-48,0	-38,0
Apotheke 16	425,0	-84,0	32,4	-51,6	-47,0
Apotheke 17	445,0	-78,0	46,8	-31,2	-24,0
Apotheke 18	454,0	-90,0	34,0	-56,0	-48,0
Apotheke 19	560,0	-108,0	48,0	-60,0	-48,0
Apotheke 20	690,0	-60,0	2,4	-57,6	-48,0
	6279,5	-1109,9	435,3	-674,6	-535,4
Durchschnitt	369,4	-65,3	25,6	-39,7	-31,5

Abbildung 1: Einkaufsanalyse des GH Einkaufes April 2024 von 20 Apotheken

Die vorliegenden schriftlichen Angebote²⁰ der pharmazeutischen Großhandlungen zeigen, dass die Sanacorp und AHD/GEHE weiterhin eine Referenzspanne mit der Apotheke vereinbaren. Lediglich die Höhe der Referenzspanne konnte zwischen der Apotheke und dem Großhandel individuell vereinbart werden, um einen Handelsspannenausgleich zu vermeiden.

Sollte der vereinbarte Handelsspannenausgleich zwischen dem GH und der Apotheke weiterhin in der Höhe von **6,48%** gelten, so sind die Reduzierungen der Einkaufsvorteile für die Apotheke signifikant und gefährden eine wirtschaftliche Weiterführung und somit die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung. Bei einigen Apotheken ist der Handelsspannenausgleich größer als im Vergleich zu den maximalen Einkaufsvorteilen von 3,15% auf den APU. Dies bedeutet, dass der GH an die Apotheke verschreibungspflichtige Arzneimittel liefert, die über dem Apothekeneinkaufspreis laut Arzneimittelpreisverordnung liegen.²¹ Die Arzneimittelpreisverordnung stellt für den pharmazeutischen Großhandel eine Höchstpreisverordnung dar, somit darf ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel höchstens zum Apothekeneinkaufspreis geliefert werden.²²

Die Abbildung 2 stellt an einer Beispielrechnung die Wirkung der Referenzspanne des Großhandels auf die gewährten Einkaufsvorteile dar und zeigt, dass auf Grundlage der vorliegenden Großhandelsvereinbarungen die RX-Arzneimittel zu einem Preis geliefert werden, der über dem AEP liegt.²³ Somit wird die Höchstpreisverordnung vom Großhandel nicht eingehalten.

²⁰ Vgl. Anlage 4, Konditionsvereinbarungen der Großhändler, Jenne, Sanacorp, AHD/GEHE, AEP

²¹ Vgl.: ebd. AMNOG und Anlage 1

²² Vgl.: Arzneimittelpreisverordnung, BGBl. 2023 I Nr. 197

²³ Betrifft alle RX-Arzneimitteln mit einem Packungspreis größer 20,73€, mit einem geringen oder keinen Rabatt

				aktuell	ab Juni	
					Differenz bei bestehender Referenzspanne in Höhe von 6,48%	Differenz bei Wegfall der Referenzspanne in Höhe von 6,48%
GH				RAP (AEP-0,73C	RAP (AEP-0,73Cent)	RAP (AEP-0,73Cent)
				3,05%	1,50%	1,50%
monatlicher RX-Umsatz AEP	10.000,00 €			303,44 €	149,23 €	149,23 €
Umsatz APU	9.635,51 €					
Anzahl RX Packungen	70					
Durchschnittlicher AEP pro Packung	142,86 €					
Spanne in%	3,55%					
Referenzspanne	6,48%					
Handelsspannenausgleich	2,93%	-	293,08 €	-	293,08 €	
Einkaufsvorteile Gesamt			10,36 €	-	143,85 €	149,23 €
Reduzierung der monatlichen Einkaufsvorteile					154,21 €	- 138,87 €
Reduzierung der Einkaufsvorteile/Jahr					1.850,50 €	- 1.666,46 €

Abbildung 2: Auswirkung des Handelsspannenausgleichs²⁴

Die Reduzierung der gewährten Einkaufsvorteile wird sich erheblich auf den Rohertrag einer Apotheke und auf das Betriebsergebnis auswirken und somit die Anzahl der Schließungen von Apotheken beschleunigen. Der Wegfall des Handelsspannenausgleichs zum 1.Juni 2024 sollte sichergestellt werden.

Rechenbeispiele Spanne						
RX						
APU	0,96 €	4,11 €	19,39 €	200,00 €	995,00 €	
3,15%	0,99 €	4,24 €	20,00 €	206,30 €	1.026,34 €	
0,73	1,72 €	4,97 €	20,73 €	207,03 €	1.027,07 €	
AEP	1,72 €	4,97 €	20,73 €	207,03 €	1.027,07 €	
Spanne in €	0,76 €	0,86 €	1,34 €	7,03 €	32,07 €	
Spanne in %	44,19%	17,29%	6,47%	3,40%	3,12%	

				aktuell	ab Juni	
					Differenz bei bestehender Referenzspanne in Höhe von 6,48%	Differenz bei Wegfall der Referenzspanne in Höhe von 6,48%
GH				RAP (AEP-0,73C	RAP (AEP-0,73Cent)	RAP (AEP-0,73Cent)
				6,00%	3,05%	3,05%
monatlicher RX-Umsatz AEP	100.000,00 €			5.890,50 €	2.994,34 €	2.994,34 €
Umsatz APU	95.082,49 €					
Anzahl RX Packungen	2500					
Durchschnittlicher AEP pro Packung	40,00 €					
Spanne in%	4,82%					
Referenzspanne	6,48%					
Handelsspannenausgleich	1,66%	-	1.656,93 €	-	1.656,93 €	
Einkaufsvorteile Gesamt			4.233,57 €		1.337,41 €	2.994,34 €
Reduzierung der monatlichen Einkaufsvorteile					2.896,16 €	1.239,24 €
Reduzierung der Einkaufsvorteile/Jahr					34.753,95 €	14.870,83 €

Abbildung 3: Rechenbeispiel Reduzierung der RX Vergütung ab Juni²⁵

²⁴ Vgl.: Anlage 4

²⁵ Vgl.: Anlage 1 und Anlage 4

Die aktuellen Konditionsangebote der Großhändler zeigen, dass sich bei den Apotheken die Einkaufsvorteile signifikant verschlechtern werden.²⁶

- Der Handelsspannenausgleich bleibt weitestgehend bestehen und kann individuell vereinbart werden.
- Artikel, die zum AEP geliefert werden, bleiben weitestgehend bestehen (Kontingentartikel, Charge, etc.)
- Gebühren für Touren und Lieferung BTM-Artikel bleiben weitestgehend bestehen

²⁶ Vgl.: Anlage 4, Konditionsvereinbarungen der Großhändler, Jenne, Sanacorp, AHD/GEHE, AEP